

Rechtssache C-760/23 [Shanov]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

8. Dezember 2023

Vorlegendes Gericht:

Rayonen sad Plovdiv (Rayongericht Plovdiv, Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

28. September 2023

Klägerin:

„EVN Bulgaria Toplofikatsia“ EAD

Beklagter:

OZ

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Zahlung der Lieferung von Wärmeenergie an eine Wohnung

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vereinbarkeit der nationalen Regelung zur Berechnung des Wärmeenergieverbrauchs in einem in gemeinschaftlichem Wohneigentum stehenden Gebäude mit den Art. 101, 107 und 169 AEUV, Art. 13 der Richtlinie 2006/32 und Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2012/27; Rechtsgrundlage: Art. 267 AEUV.

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Vorlagefragen

1. Stehen Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG sowie Art. 169 AEUV der Zahlung von Kosten für Wärmeenergie entgegen, die die Verteilungseinrichtung eines Gebäudes abgestrahlt hat, wenn dort Treppenhäuser und Flure nicht mit Heizkörpern ausgestattet sind?
2. Stehen Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2012/27/EU und Art. 169 AEUV der Möglichkeit für ein Fernwärmeversorgungsunternehmen entgegen, auf der Grundlage einer nationalen Regelung Vergütung für den Wärmeverbrauch aus einer Verteilungseinrichtung eines Gebäudes zu verlangen, wenn die Menge an Wärmeenergie nach einer von der Verwaltung entwickelten Formel bestimmt wird, die
 - einen Faktor zur Bestimmung des Anteils der installierten Leistung der Verteilungseinrichtung des Gebäudes an der Gesamtleistung der Heizungsanlage einführt, ohne dass klar ist, wie dieser Faktor gebildet wird;
 - eine installierte Leistung der Verteilungseinrichtung des Gebäudes zugrunde legt, bei der außer Acht gelassen wird, welche Leistungen tatsächlich installiert sind;
 - die Temperatur des Wärmeträgers in der Verteilungseinrichtung des Gebäudes nicht berücksichtigt;
 - davon ausgeht, dass die Verteilungseinrichtung ständig mit voller Leistung betrieben wird;
 - die spezifische Funktionsweise der verschiedenen Arten von Heizsystemen (hier: Tichelmann) nicht berücksichtigt und diese hinsichtlich der Funktionsweise gleichsetzt;
 - automatisch eine Durchschnittstemperatur von 19 °C für in gemeinschaftlichem Wohneigentum stehende Gebäude annimmt?
3. Stehen Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2012/27 und Art. 169 AEUV der Möglichkeit für ein Fernwärmeversorgungsunternehmen entgegen, auf der Grundlage einer nationalen Regelung Vergütung für den Wärmeverbrauch für Warmwasser zu verlangen, wenn die Menge an Wärmeenergie nach einer von der Verwaltung entwickelten Formel bestimmt wird, die außer Acht lässt, bis zu welcher Temperatur das Warmwasser zu erhitzen und so an die Teilnehmer zu liefern ist bzw. welche Wärmeenergie für diese Erhitzung benötigt wird, und nicht berücksichtigt, wieviel Kubikmeter Warmwasser die Teilnehmer verbraucht haben, und bei deren Anwendung

stets sichergestellt ist, dass in der winterlichen Heizperiode eine doppelt so hohe Wassermenge berechnet wird wie im Sommer?

4. Stehen Art. 13 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2012/27 sowie Art. 169 AEUV der Möglichkeit für ein Fernwärmeversorgungsunternehmen entgegen, auf der Grundlage einer nationalen Regelung Vergütung für den Wärmeverbrauch aus der Verteilungseinrichtung eines in gemeinschaftlichem Wohneigentum stehenden Gebäudes proportional zum beheizbaren Volumen der Wohnungen gemäß dem Grundriss zu verlangen, ohne die entsprechend der technischen Kapazität der Heizungsanlagen in der jeweiligen Wohnung tatsächlich abgegebenen Menge an Wärmeenergie zu berücksichtigen?

Ist es für die Beantwortung dieser Frage von Bedeutung, dass nach der nationalen Regelung die Wärmeenergie der Verteilungseinrichtung des Gebäudes einer der Bestandteile des Algorithmus für die Berechnung des von den Nutzern für die Gesamtwärme zu zahlenden Endbetrags ist (die Summe der Beträge für die aus der Verteilungseinrichtung des Gebäudes abgegebene Wärmeenergie, die Heizung und das Warmwasser), wobei sich die Höhe des für die Beheizung einer Wohnung zu zahlenden Betrags aus der Differenz zwischen der Gesamtheizenergie (Minuend) und der Summe der Wärmeenergie aus der Verteilungseinrichtung, der von den Heizkörpern in den gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes abgegebenen Wärmeenergie und der Wärmeenergie für Warmwasser (Subtrahend) ergibt?

5. Verstößt eine nationale Regelung, wonach Verbraucher für die Lieferung von Wärmeenergie, die aus einer Verteilungseinrichtung eines Gebäudes abgegeben wird, proportional zum beheizbaren Volumen der Wohnungen gemäß dem Grundriss ohne Berücksichtigung der tatsächlich an die einzelnen Wohnungen abgegebenen Wärmemenge zahlen, gegen das Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung nach Art. 101 AEUV und gegen das Verbot der Gewährung unzulässiger staatlicher Beihilfen nach Art. 107 AEUV[?]

Unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Art. 101 Abs. 1, Art. 107 Abs. 1 und Art. 169 Abs. 1 AEUV

Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, Art. 13

Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien

2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, Erwägungsgründe 64 und 65, Art. 9 Abs. 1 und 3, Art. 10

Nationale Rechtsvorschriften

Zakon za energetikata (Energiegesetz), Art. 38a Abs. 1, Art. 38b Abs. 1, Art. 125 Abs. 3, Art. 139 Abs. 1, Art. 140 Abs. 1, Art. 140a, 141, 142, 150; § 1 Nrn. 1, 16, 27, 37, 38, 39, 50, 57 und 58 der Zusatzbestimmungen

Naredba za toplonabdyavaneto (Verordnung über die Fernwärmeversorgung) Nr. 16-334 vom 6. April 2007, Art. 38 Nrn. 1, 2 und 3, Art. 49 Abs. 1 bis 4, Art. 51 Abs. 1 und 2, Art. 52 Abs. 1 bis 8, Art. 57, 58; § 1 Nrn. 1, 2a, 3, 8, 12, 13a der Zusatzbestimmungen sowie §§ 2 und 3 der Übergangs- und Schlussbestimmungen; Anhang zu Art. 61 Abs. 1 dieser Verordnung mit der Überschrift „Berechnungsmethode für die Aufteilung des Wärmeenergieverbrauchs in Gebäuden, die in gemeinschaftlichem Wohneigentum stehen“.

Pokazateli za kachestvoto na toplonabdyavaneto (Indikatoren für die Qualität der Wärmeenergieversorgung), beschlossen am 30. September 2004 von der Darzhavna komisija za energiyno i vodno regulirane (Staatliche Regulierungskommission für Energie und Wasser)

Metodika na Darzhavnata komisija za energiyno i vodno regulirane za opredelyane na dopustimite razmeri na tehnologichnite razhodi na toplinna energia pri prenos na toplinna energia (Methode der Staatlichen Regulierungskommission für Energie und Wasser zur Bestimmung der zulässigen Bemessung der technologischen Kosten von Wärmeenergie bei deren Übertragung)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Klägerin macht geltend, als Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energiegesetzes für die Erzeugung und die Übertragung von Wärmeenergie an die Übergabestationen von Gebäuden zur Beheizung und Warmwasserversorgung lizenziert zu sein.
- 2 Der Beklagte ist Eigentümer einer beheizten Wohnung und ist als Kunde verpflichtet, monatlich die nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin geschuldeten Beträge für die Wärmelieferung zu zahlen.
- 3 Die Klägerin habe zwischen dem 1. Mai 2018 und dem 31. Oktober 2020 Wärmeenergie in einem Wert von 519 Leva (BGN) geliefert, die nicht bezahlt worden sei. Aufgrund des Zahlungsverzugs seien für den Zeitraum vom 3. Juli 2018 bis zum 5. April 2021 auch Zinsen in Höhe von 78,20 BGN geschuldet.

- 4 Da der Beklagte die vorgenannten Beträge nicht zahlte, erwirkte die Klägerin einen Mahnbescheid, gegen den der Beklagte allerdings Widerspruch erhob, so dass die Klägerin nach nationalem Recht gehalten war, ihre Forderung mit der vorliegenden Klage geltend zu machen.
- 5 Der Beklagte bestreitet die Forderung, einschließlich der tatsächlichen Wärmeenergienutzung und des thermischen Verbrauchs, der Richtigkeit der abgerechneten und aufgeteilten Energie, der Eignung der Messgeräte und der Funktionsfähigkeit der Übergabestation, der Ordnungsmäßigkeit der Buchungseinträge und der Höhe der geltend gemachten Beträge.
- 6 Er ist der Ansicht, dass die zur Berechnung der Wärmeenergie für eine Verteilungseinrichtung eines Gebäudes verwendete Formel gegen Unionsrecht verstoße. Tatsächlich habe in der Wohnung im fraglichen Zeitraum gar kein Wärmeverbrauch stattgefunden, da die Heizkörper nicht in der Lage gewesen seien, diese Wärme abzugeben, so dass die Beträge nicht geschuldet seien.
- 7 Das Gericht hat ein technisches Gutachten eingeholt, in dem der Sachverständige insbesondere festgestellt hat, dass
 - im fraglichen Zeitraum die Übergabestation in Betrieb war,
 - der gemeinschaftliche Wärmezähler der Übergabestation und seine Sensoren ordnungsgemäß eingebaut waren, wobei Anzahl und Installation der Zähler in der Übergabestation den Anforderungen entsprachen,
 - die eingesetzten Wärmezähler ein zugelassener Typ waren, messtechnisch geprüft wurden und sich für kommerzielle Messungen eigneten,
 - die an die Übergabestation gelieferte Menge an Wärmeenergie zu Beginn jedes Monats mit dem Wärmezähler gemessen wurde, wobei die Messdaten um 0.00 Uhr am ersten des Monats abgelesen wurden,
 - von der abgelesenen Menge die technologischen Kosten abgezogen wurden und die Differenz zwischen allen Nutzern aufgeteilt wurde,
 - die Aufteilung ordnungsgemäß und entsprechend den Anforderungen der festgelegten Methode erfolgte.
- 8 Klarstellend hat der Sachverständige jedoch Folgendes ausgeführt:
 - Die Übergabestation war in einem schlechten Zustand und die vom Wärmelieferanten ermittelte Menge an Wärmeenergie, die in der Übergabestation verbraucht worden sein soll, kann nicht stimmen;
 - Die Wärmezähler in der Übergabestation wurden beim Einbau mit einer Versiegelung versehen und beim späteren Ausbau ohne Versiegelung

vorgefunden, was unzulässig ist, da dadurch Manipulationen am Messgerät ermöglicht werden;

- Die vom Lieferanten bestimmte Energiemenge für die Beheizung eines Kubikmeters kann physikalisch nicht stimmen und ist viel zu hoch;
 - Die vom Lieferanten für seine Berechnungen verwendete Formel geht von einer Anlagenleistung bei Temperaturen aus, die in Wirklichkeit nicht erreicht werden. D. h., es wird davon ausgegangen, dass die Anlage mit maximaler Leistung betrieben wird.
 - Es ist nicht möglich, die zugeteilte Menge in dieser konkreten Immobilie zu verbrauchen.
- 9 Der Sachverständige hat festgestellt, dass die Berechnungen nach jener Methode im Ergebnis dazu führen, dass die Nutzer, die keine Wärmeenergie verbrauchen, einen Teil der Beträge mitzahlen, die diejenigen Nutzer schulden, die die Wärmeenergie verbrauchen, da in den Rechnungen der nichtverbrauchenden Nutzer ein Teil der Kostenschuld für die Wärmeenergie zur Beheizung enthalten war.
- 10 Die Feststellungen des Sachverständigen sind von den Parteien nicht bestritten worden.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 11 Der Beklagte wendet sich in vollem Umfang gegen die Art und Weise der Ermittlung des Wärmeenergieverbrauchs und macht geltend, die nationale Regelung stehe nicht im Einklang mit dem unionsrechtlichen Erfordernis, dass Verbraucher für ihren tatsächlichen Energieverbrauch zahlen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 12 Die Hauptfragen im vorliegenden Fall betreffen die Zulässigkeit der Ermittlung des Wärmeverbrauchs nach der im nationalen Recht vorgesehenen Methode. Mehrere bei der Berechnung des tatsächlichen Wärmeverbrauchs berücksichtigte Faktoren geben dem vorlegenden Gericht Anlass zu Zweifeln.
- 13 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist die hierfür verwendete Formel unklar und verpflichtet den Nutzer, der in seiner Wohnung keine Heizenergie verbraucht, für die Übertragung von Energie zu anderen Nutzern zu zahlen. Die Formel für die Berechnung der von der Verteilungseinrichtung des Gebäudes abgegebenen Wärme bezieht Werte ein, die unter Auslegungsbedingungen ermittelt wurden, ohne zu berücksichtigen, ob die Heizsysteme tatsächlich unter Auslegungsbedingungen betrieben werden und unter welchen Bedingungen diese Systeme tatsächlich betrieben werden. Auch die individuellen Merkmale der

Gebäude sowie ihre thermischen und konstruktiven Besonderheiten wurden nicht berücksichtigt.

- 14 Gemäß Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2012/27 können, wenn die Menge des Energieverbrauchs nicht genau bestimmt werden kann, gegebenenfalls transparente Regeln festgelegt werden, und diese Regeln enthalten Leitlinien für die Art und Weise der Zurechnung der Kosten für den Wärme- und/oder Warmwasserverbrauch in folgenden Fällen:
 - a) Warmwasser für den Haushaltsbedarf;
 - b) von den Verteilungseinrichtungen des Gebäudes abgestrahlte Wärme und für die Beheizung von Gemeinschaftsflächen verwendete Wärme (sofern Treppenhäuser und Flure mit Heizkörpern ausgestattet sind);
 - c) zum Zweck der Beheizung von Wohnungen.
- 15 Nach der im bulgarischen Recht vorgesehenen Formel sind aber Verbraucher, die keine Heizenergie nutzen, verpflichtet, Beträge zu zahlen, die von denjenigen zu zahlen sind, die die Heizung nutzen.
- 16 Das vorlegende Gericht bezieht in seine Erwägungen auch die Feststellung des Sachverständigen ein, dass die tatsächliche Leistung nicht der installierten Heizleistung des Gebäudes entspreche. Im vorliegenden Fall geht aus dem vorgelegten Entwurf der Heizungsanlage hervor, dass der Hersteller selbst die Leistung auf der Grundlage von Parametern ermittelt hatte (Heizwassertemperatur von 95 °C, Abflusswassertemperatur von 70 °C und Umgebungstemperatur von 20 °C), die in der Praxis nicht gegeben sind. Die Leistung der Heizungsanlage ist somit nicht diejenige, die unter Auslegungsbedingungen definiert wurde, da die Heizungsanlage nicht tatsächlich unter den Auslegungsbedingungen betrieben wird.
- 17 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass Heizkörper mit einer „Null“-Angabe nicht abgelesen werden. Wenn ein Thermostatventil vorhanden ist, kann jeder Nutzer die Wärmezufuhr zu diesen Geräten unterbrechen, wenn er dies möchte. Es ist nicht bekannt und nicht vorhersehbar, wer die Wärmezufuhr zu den Heizkörpern wann unterbrechen wird und damit die tatsächliche Leistung, mit der die Heizungsanlage betrieben wird, erheblich reduzieren könnte.
- 18 Es ist auch nicht klar, warum angenommen wird, dass die Durchschnittstemperatur für in gemeinschaftlichem Wohneigentum stehende Gebäude bei 19 °C liege, während die Auslegungsbedingungen unter Zugrundelegung von 20 °C berechnet wurden. Außerdem sind das Material der Rohrleitungen und seine Heizparameter nicht berücksichtigt worden.